

## **WEBDESIGN, wann haften die Designer?**

Verletzt die Website des Kunden Urheber- oder Markenrechte Dritter, haftet der Als Webdesigner, Webentwickler, Programmierer oder Agentur ist man verpflichtet, dem Kunden eine Website zur Verfügung zu stellen, die gem. § 633 Abs. 2 Nr. 2 BGB so funktioniert, wie es der Kunde erwarten darf und gegen deren Inhalt Dritte gem. § 633 Abs. 3 BGB keine Rechte geltend machen können.

Man kann in die Haftung genommen werden, wenn:

- auf der Website Urheberrechte verletzt werden,
- auf der Website Markenrechte verletzt werden,
- wenn der Datenschutz nicht beachtet ist,
- die Datenschutzerklärung nicht vollständig ist,
- das Impressum fehlt oder Angaben nicht enthält,
- Google Analytics oder sonstige Analysetools nicht richtig eingebunden sind,
- Kontaktformulare nicht rechtssicher gestaltet sind,
- Social Share Buttons nicht zutreffend gesetzt sind,
- Informationspflichten fehlen,
- Disclaimer falsch formuliert sind

### **URHEBERRECHT und Markenrecht:**

Webdesigner haften dem Rechteinhaber gegenüber jedenfalls dann direkt, wenn der entsprechende Inhalt von ihm selbst ausgewählt und eingebracht wurde (s. LG Bochum, Urt. v. 16.08.2016, Az.: 9 S 176/16)

Der Webdesigner haftet bereits, wenn er den Kunden nicht darauf hinweist, dass an dem von dem Kunden gelieferten Inhalt (Text, Bild, Plan, Karte, Name), gegebenenfalls Rechte Dritter bestehen (AG Oldenburg, Urt. v. 17.04.2015, Az.: 8 C 8028/15; LG Oldenburg, Urt. v. 13.01.2016, Az.: 5 S 224/15)

Begründung des AG Oldenburg:

„Er war als Webdesigner verpflichtet, Urheberrechte Dritter auch dann zu überprüfen, wenn ihm Material von seinem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird. Dies musste ihm als gewerblich tätigen Webdesigner auch bekannt sein.“

Im dem Oldenburger Fall half dem Webdesigner noch nicht einmal, dass er seine Haftung für diesen Fall beschränkt hatte. In seinen AGB hatte er ausdrücklich geregelt, dass die Prüfung auf Urheberrechte für verwendete Inhalte beim Auftraggeber liegt. Amtsgericht und Landgericht sahen diese Haftungsbegrenzung nach § 307 BGB für unwirksam an, weil damit wesentliche Vertragspflichten des Webdesigners beschränkt würden.

Allgemein wird empfohlen, keine Haftungsbeschränkung zu formulieren, sondern einen begrenzten Leistungsinhalt anzubieten.

In jedem Fall sollte man zusätzlich den Hinweis auf Urheber- und Markenrechte explizit im Projektablauf (gut dokumentiert und beweisbar) erteilen, am besten immer dann, wenn der Kunde Materialien stellt. Dann besteht zumindest eine gewisse Chance, dass man sich in einem Prozess doch noch mit Aussicht auf Erfolg auf eine Haftungsbeschränkung berufen kann. Eine obergerichtliche Entscheidung zu solchen Klauseln fehlt jedenfalls und insgesamt kann man von uns als Webdesigner auch nicht viel mehr als einen allgemeinen Hinweis fordern. Zudem sollte man auch von dem Kunden inzwischen verlangen können, dass er die rechtlichen Probleme von Internetseiten selbst bedenkt.

#### DATENSCHUTZ:

Auch wenn die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung nicht eingehalten, kann man als Webdesigner haften. Auch hier ist man verpflichtet, die Website gem. § 633 Abs. 2 Nr. 2 BGB so zu erstellen, dass Dritte gegen deren Inhalt gem. § 633 Abs. 3 BGB keine Rechte geltend machen können. Erhält der Kunde dann eine Abmahnung oder ein Bußgeld nach der DSGVO, kann man in der Haftung sein.

#### COOKIE-BANNER:

Ein weiteres aktuelles Thema ist die Gestaltung von Cookie Bannern. Aus Anlass des neuen BGH Urteils vom 28.05.2020 wird von datenschutzrechtlicher Seite bereits darauf verwiesen, dass Agenturen und Webdesigner hier bei falschen Einstellungen haften.

Hat man keine konkreten Hinweise (nur allgemein etwa in AGB reicht nicht), werden viele Gerichte bei Verstößen gegen die DSGVO annehmen, dass der Kunde als Laie davon ausgehen durfte, eine rechtssichere Website zu erhalten. Nach dem allgemeinen Grundsatz des BGH zu Werbeagenturen (BGH, Urt. v. 25.05.1972, Az.: VII ZR 49/71) muss ein professioneller Anbieter auch die umgebenden rechtlichen Kenntnisse haben oder sich verschaffen und den Kunden in geeigneter Weise darauf hinweisen.

Das ist nochmals in einer juristischen Fachzeitschrift bestätigt worden (Rater/Rammo, Gewährleistungsrechte bei nicht datenschutzkonform erstellten Websites, K&R 2019, 682): Danach gilt, dass Agenturen oder Webdesigner, die eine nicht rechtskonforme Webseite erstellen, Mängelhaftungsansprüchen nach Werkvertragsrecht ausgesetzt sind. Umfassend wird dabei von den Autoren festgestellt, dass die Ansprüche auf die Neuerstellung der Webseite gem. § 631 BGB oder die Nachbesserung nach § 634 Nr. 1 i. V. m. § 635 Abs. 1 BGB das kleinere Übel darstellen dürften.

In finanzieller Hinsicht wesentlich weitergehende Konsequenzen dürfte der Schadensersatzanspruch des Kunden haben, wenn wegen der Website vom Kunden Bußgelder oder Abmahnkosten zu zahlen sind. Denn dann kann der Kunde die Agentur oder den Webdesigner in Regress nehmen.

Wie weit die Anforderungen zur Haftung nach der DSGVO genau gehen, ist derzeit schwer zu beurteilen. Je eindeutiger der entsprechende Rechtsverstoß von dem Webdesigner selbst erstellt wurde (z.B. Google Analytics ohne AnonymizeIP verwendet oder Kontaktformular nicht verschlüsselt) und je mehr die entsprechende Rechtsfrage im Netz diskutiert wurde, desto eher kommt eine Haftung des Webdesigners, Programmierers oder der Agentur in Betracht.

Insgesamt hilft es Webdesignern, Webentwicklern, Webprogrammierern, Web- oder Internetagenturen wenig, wenn sie versuchen, rechtliche Fragen zu ignorieren. „Unkenntnis schützt jedenfalls im hier betroffenen Zivilrecht vor Strafe nicht“. Webdesigner müssen sich die Kenntnis verschaffen, den Kunden auf die Anforderungen im Einzelfall zumindest grob auf die Haftung DSGVO hinweisen, ansonsten haften sie.

Eine vertragliche Haftungsbeschränkung hilft nur begrenzt. Wie oben bereits zum Urheberrecht geschrieben, sind normale Haftungsbeschränkungen unwirksam. Das heißt aber nicht, dass man vertraglich gar keine Vorsorge treffen kann. Viel eher zulässig als eine Haftungsbeschränkung ist es, die Leistung von vornherein einzuschränken.

Bucht der Kunde diese Leistung von uns nicht, kann man hinterher einfach darauf verweisen, dass die entsprechenden Leistungen nicht vertragsgegenständlich gewesen ist und haftet deshalb nicht.